

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 11.05.2009

#### Dienstfähigkeit niedersächsischer Polizeibeamter

Um eine Einschätzung über die reale Einsatzstärke der niedersächsischen Polizei vorzunehmen, ist es notwendig, zu erfahren, wie viele Planstellen bei der Polizei mit Beamtinnen und Beamten besetzt sind, die nicht in vollem Umfang dienstfähig sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Planstellen sind im Hauskapitel 03 20 (Stellenplan) mit Beamtinnen und Beamten besetzt, die nicht in vollem Umfang dienstfähig sind (vom Amtsarzt/Polizeiarzt festgestellte eingeschränkte Dienstfähigkeit (bitte absolute Zahlen und prozentuale Anteile jeweils nach Besoldungsgruppe und unterteilt in Polizeiverwaltungsbeamte, Schutzpolizei und Kriminalpolizei angeben)?
2. Wie bewertet die Landesregierung diese Zahlen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 18.05.2009 - II/721 - 308)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
- P 24.21 - 12500/110 -

Hannover, den 23.07.2009

Das Niedersächsische Beamtengesetz (NBG) sieht eine vom Amts- oder Polizeiarzt festgestellte „eingeschränkten Dienstfähigkeit“ nicht vor, vielmehr regelt § 110 NBG für die Gruppe der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die „Dienstunfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten“. Über diese besondere landesrechtliche Regelung hinaus regelt das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) die „Dienstunfähigkeit“ (§ 26 BeamStG) sowie die „begrenzte Dienstfähigkeit“ (§ 27 BeamStG) in Form einer dienstunfähigkeitsbedingten Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit für alle Beamten. Die Feststellung einer Dienstunfähigkeit bzw. einer begrenzten Dienstfähigkeit richtet sich nach § 43 ff. NBG. Für entsprechende ärztliche Untersuchungen sind gemäß § 45 NBG Amtsärzte, beamtete Ärzte bzw. Polizeiarzte zuständig.

Entsprechend der Fragestellung sind nur diese Fälle in der Antwort der Landesregierung berücksichtigt - so sind z. B. jegliche Formen vorübergehender Erkrankungen nicht erfasst.

Zum Begriff der sogenannten eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit wurde mit Urteil vom 03.03.2005 (AZ.: 2 C 4.04) durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klargestellt, dass § 194 Abs. 1 letzter Halbsatz Landesbeamtengesetz NRW (im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 110 NBG) keine Einschränkung der Polizeidienstfähigkeit bedeutet, sondern eine Rechtsfolgenbeschränkung der Polizeidienstunfähigkeit ermöglicht. Hierüber hat der Dienstherr die Möglichkeit, polizeidienstunfähige, aber dienstfähige Polizeivollzugsbeamte im Polizeidienst zu behalten, soweit Dienstposten zur Verfügung stehen, auf denen die besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes, d. h. zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar zu sein, entbehrlich sind. Es gilt der Grundsatz: Rehabilitation vor Versorgung. Die-

se Entscheidung, die auch eine Prognose einschließt, dass der Beamte während seiner gesamten verbleibenden Dienstzeit auf derartigen Dienstposten verwendet wird, ist nach der o. g. Entscheidung des BVerwG durch die Zahl der zur Verfügung stehenden vakanten Dienstposten begrenzt. Voraussetzung ist, dass die ausgeübte bzw. auszuübende Funktion uneingeschränkt wahrgenommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund bezieht sich die Beantwortung der Kleinen Anfrage auf:

- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die im Sinne von § 110 erster Halbsatz NBG nach polizeiärztlichem Gutachten polizeidienstunfähig sind, aber in einer Funktion innerhalb der Polizei eingesetzt sind, die die besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes auf Dauer nicht uneingeschränkt erfordert und entsprechend auf Planstellen im Kapitel 03 20 „Landespolizei“ geführt werden.
- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die im Sinne von § 110 erster Halbsatz NBG nach polizeiärztlichem Gutachten polizeidienstunfähig sind und sich derzeit im Sinne von § 26 Abs. 2 BeamtStG im Laufbahnwechsel befinden.
- Polizeivollzugs- sowie Polizeiverwaltungsbeamtinnen und -beamte, die nach polizeiärztlichem bzw. amtsärztlichem Gutachten im Sinne von § 27 Abs. 1 BeamtStG begrenzt dienstfähig sind - somit unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können.
- Die Antwort stellt die Anzahl betroffener Beamtinnen und Beamter sowie deren prozentuales Verhältnis zu der Anzahl der jeweiligen zur Verfügung stehenden Planstellen dar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf Basis der von den Polizeibehörden und der Polizeiakademie gemeldeten Daten ergibt sich für die niedersächsische Landespolizei folgendes Bild:

	Laufbahn- Gr 1*1	LaufbahnGr 2 (1. Einstiegsamt)					Summe
	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	
Anzahl Polizeivollzugsbeamte Schutzpolizei (PVB [S])	2	114	119	26	8	1	270
Anzahl Polizeivollzugsbeamte Kriminalpolizei (PVB [K])	0	10	19	11	0	0	40
Anzahl Polizeiverwaltungsbe- amte (PVerwB)	0	0	0	0	0	0	0
<b>%-Anteil betroffener PVB zu den im Haushalt 2009 zur Verfügung stehenden Planstellen</b>							<b>%-Anteil Gesamt</b>
%-Anteil Schutzpolizei		1,52	2,78	1,55	1,69	0,44	1,89
%-Anteil Kriminalpolizei		1,09	1,61	1,69	0,00	0,00	1,20
%-Anteil alle		-	-	-	-	-	1,71

\*1 Seit 2006 sind alle Planstellen des ehemaligen „mittleren Dienstes“ (Laufbahngruppe 1) in Planstellen des ehemaligen „gehobenen Dienstes“ (Laufbahngruppe 2) umgewandelt.

Zu 2:

Die vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten werden sinnvoll genutzt.

In Vertretung

Wolfgang Meyerding